

Fakten:

Medizinisch psychiatrisches Sachverständigengutachten

Das Landgericht Waldshut hat den Sachverständigen Dr. U. F. mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens beauftragt. Dieser hat unter anderem im Rahmen der Verhandlung den behandelnden Notarzt von Herrn Moosmann sowie zwei weitere behandelnde Ärzte befragt.

Der Sachverständige hat, wie auch dem Urteil des Landgerichts zu entnehmen ist, als Ergebnis seiner Untersuchung unter anderem erklärt, dass nach seiner Erfahrung, der Tätigkeit befragter Kollegen und der zurate gezogenen Literatur die mit der Begehung einer Straftat verbundene Belastung nicht geeignet sei, die körperlichen Symptome auszulösen, die beim Kläger festgestellt worden seien. Immerhin sei die Hyperventilation bereits im Stadium der Hyperventilationstetanie, also mit Muskelkrampfungen verbunden gewesen. Die vom Notarzt diagnostizierten Symptome und die Ergebnisse der Blutuntersuchungen sprächen eindeutig gegen eine nur vorgespülte Hyperventilation. Es lägen, so der Sachverständige, keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger seine Erkrankung nur vorgetäuscht haben könne.

Wörtlich hat sich der Sachverständige im Gutachten vom 11.11.2012 wie folgt geäußert:

„Daraus folgt die Einschätzung, dass bei einem manipulierten Ereignis die nachfolgende Angst- und Hyperventilationsstörung nicht mehr auf dem Boden der Pathophysiologie erklärbar wäre.“